EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Alte Landstrasse 5
4455 Zunzgen

☎ 061 975 96 60
✉ gemeinde@zunzgen.ch
🖷 www.zunzgen.ch

Raumbelegungsgesuch Büchelsaal
für Privatpersonen

detaillierte Raumbelegungswünsche gemäss Innenseite

Anlass					
Datum des Anlasses		**Zeit**		bis	
Daten der Vorbereitung[1]		**Zeit**		bis	
		Zeit		bis	
Anzahl Personen					

Kontaktperson	
Adresse	
Telefon / Natel	
E-Mail-Adresse	

Aufräumarbeiten zwingend im Anschluss an den Anlass

Büchelsaal	**Einheimische**	**Auswärtige**
[1] Vorbereitung pro Tag	*50.00*	*50.00*
Büchelsaal (max. 150 Personen)	☐ 300.00	☐ 400.00
Küche	☐ 100.00	☐ 150.00

Bemerkungen

Weisungen

Die nachfolgenden Weisungen bilden einen integrierenden Bestandteil und sind uneingeschränkt einzuhalten:

1. Reservationsgesuche sind **mindestens zwei Wochen vor** dem betreffenden Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und werden bis längstens 02.00 Uhr des Folgetages bewilligt.
2. Wenn die bewilligte Benützung nicht erfolgt, hat der verantwortliche Veranstalter dies mindestens drei Tage vorher zu melden, sonst werden allfällige Gebühren trotzdem erhoben.
3. Mit dem Hausdienst ist rechtzeitig die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten zu besprechen und festzulegen. Die zuständige Kontaktperson ist der Raumbelegungsbewilligung zu entnehmen.
4. Den Weisungen und Erläuterungen des Hausdienstes ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für die Reinigungsarbeiten im Anschluss.
5. Die Aufräumarbeiten sowie die Reinigung der Lokalitäten sind grundsätzlich direkt nach dem Anlass zu erledigen und Sache des Veranstalters.
6. An Feiertagen wird die Lokalität grundsätzlich nicht vermietet. Über Ausnahmefälle entscheidet die Gemeindeverwaltung oder der Gemeinderat.
7. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

Sicherheit und Brandschutz

8. Die Brandschutzvorgaben sind zwingend einzuhalten: https://bgv.ch/praevention/veranstaltungen
9. In den öffentlichen Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Zunzgen herrscht striktes Rauchverbot.
10. Im Aussenbereich dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde keinerlei Grills oder Ähnliches verwendet werden.
11. Das Abbrennen von Feuerwerk oder Ähnliches ist verboten.

Kosten

12. Allfällig durch die Gemeinde nötige Abfallentsorgung wird der Mieterschaft nach Mengen verrechnet.
13. Zusätzlicher Wartungs- und Reinigungsaufwand durch den Hausdienst wird nach Aufwand und zum Stundenansatz von CHF 100.- verrechnet. Die Verrechnung erfolgt pro angebrochene Viertelstunde.
14. Durch die Mieterschaft verursachte Sachschäden an Infrastruktur und Einrichtung werden der Mieterschaft verrechnet.

Ich bestätige, dass

☐ ich die Weisungen zur Kenntnis genommen habe

Datum: _____ Unterschrift: